

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung

CH-3003 Bern

An die Rechnungsführerinnen und -führer der für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Departemente und Berufsbildungsämter

Referenz/Aktenzeichen: D340 JKS Unser Zeichen: D. Bohner Bern, 3. März 2014

Jahreskreisschreiben 2014 Informationen und Weisungen zur Subventionierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 2008 erfolgt die Finanzierung der Berufsbildung an die Kantone vollumfänglich nach dem Pauschalsystem.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie über ergänzende Ausführungen zur Ausrichtung von Pauschalbeiträgen, zu den für die Berechnung der Kantonspauschalen zählenden Bildungsverhältnissen sowie zu den Bauvorhaben informieren.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Finanzierung bilden das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), das Merkblatt¹ über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone sowie das Konzept¹ vom Januar 2008 über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

¹ http://www.sbfi.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de

2. Hinweise

2.1 Kostenrechnung

Die Unterlagen zur Erhebung der Kosten der kantonalen Berufsbildung des Rechnungsjahres 2013 stellen wir Ihnen bis Ende März 2014 zu und bitten Sie um fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung bis spätestens 30. Juni 2014.

Gemäss Ziffer 1 des Merkblattes über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone ist zusätzlich zur elektronischen Version ein ausgedrucktes Exemplar der Kostenrechnung mit zwei Unterschriften zu versehen und als Original an das SBFI zu senden. Unterschreiben müssen die rechnungsführende und die organisatorisch verantwortliche Person des Berufsbildungsamtes oder eine Person der kantonalen Finanzverwaltung. Durch das angewendete Vieraugenprinzip ergibt sich eine erhöhte Prüfungssicherheit. Die Erstellerin oder der Ersteller bestätigt die materielle und finanzielle Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung.

Nach erfolgter Plausibilisierung der Daten wird Ihnen das SBFI bis Ende September 2014 einen Entwurf der Kostenrechnung 2013 zur Überprüfung zusenden. Eventuelle Korrekturen und Berichtigungen sind dem SBFI wiederum versehen mit zwei Unterschriften **bis spätestens 31. Oktober 2014** mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass nach dieser Frist keine Änderungen mehr berücksichtigt werden können.

Die Kostenerhebung 2013 wird erstmals in HRM 2 erfolgen. Der Kanton kann aber weiterhin wählen, ob er seine Kostenrechnung in der Excel-Vorlage nach HRM 2 oder HRM 1 eingeben möchte. Die Überleitung erfolgt durch das SBFI. Weiterführende Informationen dazu erhalten Sie als Beilage zur Kostenerhebung.

Die Kosten des Qualifikationsverfahrens für interkantonale Kandidierende dürfen gemäss dem Antrag der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) unter dem Kostenträger 2 'Berufsfachschulen' erfasst werden.

2.2 Kosten der berufsorientierten Weiterbildung und Vorbereitung auf eidg. Prüfungen

Die Daten des verfeinerten Kostenträger 7.0 (7.1, 7.2 und 7.3) werden im Rahmen der ordentlichen Erhebung der Vollkostenrechnung der kantonalen Berufsbildung analog der Erhebung für das Rechnungsjahr 2012 erhoben. Publiziert wird nur Kostenträger 7.0.

2.3 Bildungsverhältnisse

2.3.1 Bildungsverhältnisse, die für die Berechnung der Kantonspauschale zählen

In Absprache mit der SBBK wurden 2008 die Bildungsverhältnisse festgelegt, die gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG für die Berechnung der Pauschalbeiträge subventionsberechtigt sind. Für die Berechnung der einzelnen Kantonspauschale ist **der Durchschnitt der vorangegangen vier Jahre massgebend**. Die aktuelle Version der Liste 'Grundbildungsverhältnisse' erhalten Sie mit den Unterlagen zur Kostenerhebung 2013.

2.3.2 Erhebung und Validierung der Bildungsverhältnisse

Zuständig für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonspauschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS). Das BFS stellt die massgebenden Daten den Kantonen zur Überprüfung zu. Die vom BFS genannten Termine für die Validierung der Bildungsverhältnisse sind analog der Termine unter Punkt 2.1 zwingend einzuhalten und bilden die Grundlage für die fristgerechte Auszahlung der Pauschale.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Berufsausbildungen entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" definiert sind und entsprechend erfasst werden müssen. Bei Mischformen (betriebliche Ausbildung und Vollzeitschuljahr) ist das Bundesamt für Statistik (BFS) nicht in der Lage, die Aufteilung in jedem Fall korrekt vorzunehmen. Die Mischformen werden deshalb während der ganzen Ausbildungsdauer entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" berücksichtigt.

2.4 Einhaltung der Bundesvorschriften

Als beitragsberechtigt gelten nur Bildungsgänge, die sämtlichen Bundesvorschriften entsprechen². Alle übrigen Ausbildungsmodelle (z.B. kantonale Bildungsgänge oder private, nicht gemeinnützige Handelsschulen) sind nicht subventionsberechtigt. Sie zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages und die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgeschieden werden.

3. Bauvorhaben

Die Übergangsbestimmung zur Einreichung von Schlussabrechnung für ein zugesichertes Bauvorhaben endete 2013. Später eingereichte Schlussabrechnungen von Bauvorhaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.1 Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen und Abgeltungen nach altem Recht

Bei Bauvorhaben nach altem Recht sind die folgenden verbindlichen Rechtsgrundlagen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) zu beachten:

Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e, Ziffer 2 (Besondere Grundsätze)

Zu regeln sind die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden.³

Art. 29 (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen)

¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Bauten, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

3.2 Aktuelles Recht

3.2.1 Rolle des SBFI bei grossen Bauvorhaben

Einzelne Bauvorhaben sind Bestandteil der jährlich an den Kanton ausbezahlten Pauschale. Bauvorhaben werden nicht mehr objektbezogen subventioniert. Im Sinne einer beratenden, nicht finanziellen Unterstützung können grosse Bauvorhaben dem SBFI zur freiwilligen Prüfung eingereicht werden. Für allfällige mündliche oder schriftliche Beratungen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt.

³ Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

² vgl. Ziffer 6 des aktualisierten Merkblattes sowie Ziffer 4.2.2 des Konzeptes "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008.

³ vgl. auch Ziffer 7 unseres Beilage-Blattes zum Zusicherungsentscheid, Rückforderungsfrist 30 Jahre

3.2.2 Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG

Um unsere Aufsichtsfunktion und das Controlling nach dem Konzept "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008 sicherstellen zu können, bitten wir Sie, uns über neue Berufsbildungsbauten vor deren Inbetriebnahme zu informieren. Umnutzungen oder Zweckentfremdungen von bestehenden, nach altem Recht subventionierten Gebäuden sind dem SBFI zu melden (Art. 29 Abs. 3 SuG).

3.2.3 Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher.

4. Auskunft

Folgender Mitarbeiter steht Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung:

Pauschalbeiträge

dimitry.bohner@sbfi.admin.ch

031 / 322 28 63

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung Berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung